

Empfehlung für die Vergütung von Bienensachverständigen

1. für den Besuch im Rahmen der Abklärung des Verdachtes eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Bienenseuche einschließlich Beratung der Imkerei	pro Imkerei	25,- DM
2. für die Einweisung der Imkerei in die Durchführung der amtlich angeordneten Tötung und Entsorgung oder Behandlung der seuchenkranken Bienenvölker sowie die Einweisung in die Reinigung und Desinfektion der Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, des Wachses, der Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzten Gerätschaften, die sich im Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden bei amtlich angeordneter Tötung	pro Imkerei	50,- DM
3. Kontrolle der Durchführung der durch die zuständige Behörde angeordneten Maßnahmen, Überprüfung der Einhaltung der Auflagen ohne klinische Untersuchung der Völker	pro Bienenstand	20,- DM
4. für die klinische Untersuchung zur Abklärung des Verdachtes eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Bienenseuche sowie gemäß §§ 3 und 9 Abs. 2 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1552) in der jeweils geltenden Fassung ohne Entnahme von Futterkranzproben	pro Volk mindestens aber	5,- DM 25,- DM
5. für die klinische Untersuchung gemäß § 9 Abs. 2 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1552) in der jeweils geltenden Fassung mit Entnahme von Futterkranzproben	pro Volk mindestens aber	7,- DM 25,- DM
6. für die klinische Untersuchung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Bienenseuchenverordnung in der Fassung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1552) in der jeweils geltenden Fassung	pro Volk mindestens aber	5,- DM 25,- DM